

## Häuser des Jugendrechts

Leon Lohrmann<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Professur für Kriminologie, Universität Münster

*Häuser des Jugendrechts* in Deutschland haben derzeit Konjunktur. Seit der Eröffnung des ersten *Hauses des Jugendrechts* im Jahr 1999 ist ihre Anzahl stark angestiegen, im Jahr 2020 werden es bundesweit 40 Häuser sein. Tendenz steigend.

Zur Förderung effektiver Kooperation zwischen den am Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen wurde das erste *Haus des Jugendrechts* in Stuttgart Bad-Cannstatt eröffnet. Stark angelehnt an das amerikanische Konzept der *Community Courts* arbeiten dabei die Jugendhilfe im Strafverfahren, Polizei und Staatsanwaltschaft „unter einem Dach“ zusammen. Ziel dieser Einrichtung ist vor allem eine verbesserte Vernetzung dieser drei Institutionen und dadurch eine Beschleunigung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren, eine zeitnah erfolgende und passgenauere Reaktion auf Straftaten Jugendlicher und die Reduktion der Jugendkriminalität insgesamt.

Dieses Konzept ist derweil von vielen Bundesländern übernommen worden. In den 2010er Jahren ist ein sprunghafter Anstieg von *Häusern des Jugendrechts* zu verzeichnen - bei Unterschieden in Umsetzung und Ausgestaltung. Für Nordrhein-Westfalen bedeutet das die Konzentration auf Intensivtäter (Köln ab 2009; Dortmund ab 2016; Essen ab 2018). Außerhalb von NRW besteht meist eine Allzuständigkeit für alle jungen Straftäter. Erwähnenswert sind die sogenannten *virtuellen Häuser des Jugendrechts*, welche versuchen, eine enge Kooperation zwischen den beteiligten Institutionen zu ermöglichen, ohne dabei in einem Gebäude untergebracht zu sein. Bayern und Niedersachsen verfolgen dieses Konzept mit Nachdruck.

Der sprunghafte Anstieg der *Häuser des Jugendrechts* könnte zu der Annahme verleiten, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse diesen eine positive Wirkung auf die Rückfallrate junger Straftäter attestiert haben. Das Gegenteil ist der Fall. Die erhobenen wissenschaftlichen Befunde mahnen zur Zurückhaltung.<sup>1</sup> Kein *Haus des Jugendrechts* hat sich bislang einer Wirkungsanalyse unterzogen und es verhärtet sich der Verdacht der bloßen politischen Profilierung über „Elfenbeinturmprojekte“.

Ziel des Forschungsprojektes war daher ursprünglich das *Haus des Jugendrechts* in Münster wissenschaftlich zu begleiten. Von diesem Vorhaben wurde Abstand genommen und das *Haus des Jugendrechts* in Dortmund für eine wissenschaftliche Evaluation kontaktiert. Sollte auch in Dortmund eine Wirkungsanalyse nicht realisierbar sein, so wird sich das Forschungsprojekt auf die Untersuchung der bundesweiten Entwicklung, Ausgestaltung und Umsetzung der *Häuser des Jugendrechts* beschränken.

### Literatur

Meier, B.-D. (2018). Das Jugendstrafrecht aus evidenzorientierter Perspektive – Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen. In: Walsh, M., Pniewski, B., Kober, M., Armbrorst, A. (Hrsg.). Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Wiesbaden: Springer VS.

Boers, K., & Schaeffer, M. (2020). Jugenddelinquenz und Präventionsprogramme in Nordrhein-Westfalen. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, im Druck.

---

<sup>1</sup> Boers, Schaeffer (2020); Meier (2018), S. 652.